

Bericht des Sachverständigen  
gemäß §§ 13 f. Übernahmegesetz  
der  
**CEG I Beteiligungs AG**  
**in Abwicklung**

als Zielgesellschaft des öffentlichen  
Pflichtangebotes  
der

**Global Equity Partners**  
**Beteiligungs-Management GmbH**

**WertInvest Park Holding GmbH**

**Ernst Forstmayr**

Ausfertigung Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit .....	1
2. Beurteilung des Übernahmeangebotes .....	3
2.1. Allgemeines .....	3
2.2. Angebotspreis .....	4
2.3. Angaben zu geschäftspolitischen Absichten.....	6
2.4. Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebotes.....	6
3. Beurteilung der Äußerungen der Abwickler und des Aufsichtsrats .....	7
4. Zusammenfassende Beurteilung.....	8

## Anlagen

Anlage 1: Öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 ff. ÜbG

Anlage 2: Äußerung der Abwickler

Anlage 3: Äußerung des Aufsichtsrats

Anlage 4: Bestätigung der Haftpflichtversicherung

Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

An die Übernahmekommission  
pA Wiener Börse AG  
Seilergasse 8/3  
1010 Wien

## 1. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit

Wir wurden am 11. Juli 2014 von den Abwicklern der

CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung

(im Folgenden auch kurz „Zielgesellschaft“ oder „CEG I“ genannt) beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 f. Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und demgemäß die CEG I während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten, die Äußerungen der Abwickler und des Aufsichtsrats zu prüfen, das Übernahmeangebot der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, der WertInvest Park Holding GmbH und von Herrn Ernst Forstmayr (im Folgenden "Bietergemeinschaft" genannt) zu beurteilen und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen **Bericht** zu erstatten.

Unser Auftrag umfasst daher auch die Prüfung der Angebotsunterlage auf Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit sowie die Prüfung der Äußerung der Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor. Der Aufsichtsrat der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung hat unserer Bestellung und Beauftragung mit Beschluss vom 15. Juli 2014 zugestimmt.

Unsere Prüfungsgesellschaft ist gegenüber der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung, als Zielgesellschaft und gegenüber der Bietergemeinschaft und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der Bestimmungen des ÜbG sowie in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der geforderte Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 lit. a ÜbG bei einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welcher das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7.300.000,- für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages kommen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, zur Anwendung (Anlage 5).

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte öffentliche Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff. ÜbG der Bietergemeinschaft an die Aktionäre der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung (Anlage 1). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Übernahmeangebot sowie Unterlagen für die im Übernahmeangebot enthaltenen Angaben zur Verfügung.

Die Abwickler der Gesellschaft haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des öffentlichen Angebots relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Übernahmeangebots,
- der Äußerung der Abwickler der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

## 2. Beurteilung des Übernahmeangebotes

### 2.1. Allgemeines

Die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH (FN 162933 h) ist eine auf die Verwaltung und das Management von Vermögen und Unternehmensbeteiligungen gerichtete Gesellschaft und steht indirekt im Alleineigentum von DDr. Michael Tojner. Das Stammkapital der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH beträgt EUR 1.500.000,-.

Die WertInvest Park Holding GmbH (FN 171274 z) ist eine auf die Verwaltung von Vermögen und Unternehmensbeteiligungen gerichtete Gesellschaft und steht ebenfalls indirekt im Alleineigentum von DDr. Michael Tojner. Das Stammkapital der WertInvest Park Holding GmbH beträgt EUR 6.000.000,-.

Herr Ernst Forstmayr ist Privatinvestor.

Die Bietergemeinschaft hat am 11. Juli 2014 ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff. ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien, die sich nicht im Eigentum der Bietergemeinschaft und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger befinden, veröffentlicht.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 7.300.000,- und ist in 300.000 auf Namen lautende Stückaktien mit jeweils gleichem Anteil am Grundkapital unterteilt.

Die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH (FN 162933 h) hält am 21. Mai 2013 und derzeit insgesamt 53.895 Stückaktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht 17,965 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

Die WertInvest Park Holding GmbH (FN 171274 z) hält am 21. Mai 2013 und derzeit insgesamt 26.009 Stückaktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht 8,67 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

Herr Ernst Forstmayr hält seit 21. Mai 2013 insgesamt 88.761 Stückaktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht 29,587 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

Die Bietergemeinschaft hält daher seit dem 21. Mai 2013 zusammen insgesamt 168.665 Stückaktien und damit einen Anteil von 56,222 % an der Zielgesellschaft. Nach Kenntnis der Bieter befinden sich die übrigen Aktien an der Zielgesellschaft im Streubesitz.

Das Angebot kann vom 11. Juli 2014 bis einschließlich 25. Juli 2014, 18:00 Ortszeit Wien, angenommen werden. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Zwischen der Bietergemeinschaft und der Zielgesellschaft bestanden folgende wirtschaftliche Verflechtungen:

- Die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH ist auf Basis eines Managementvertrages für die Durchführung des laufenden, ordentlichen Geschäftes der Zielgesellschaft verantwortlich.
- Die Zielgesellschaft hat einen Beratungsvertrag mit der Ahead Unternehmensberatung Gesellschaft m.b.H. (FN 187547 f), einer 25 %igen Tochtergesellschaft der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, abgeschlossen.

Zwischen den Organmitgliedern der Bieter und den Organen der Zielgesellschaft bestanden in der Vergangenheit folgende personelle Verflechtungen:

- Herr DDr. Michael Tojner ist gemeinsam mit einem weiteren Abwickler vertretungsbefugter Abwickler der Zielgesellschaft und ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH und der WertInvest Park Holding GmbH.
- Frau Mag. Renate Tojner, die Ehefrau von DDr. Michael Tojner, ist Geschäftsführerin der Ahead Unternehmensberatung Gesellschaft m.b.H. und hält 75% an der Gesellschaft; Frau Mag. Tojner ist darüber hinaus Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG keine Aussagen zu den in der Angebotsunterlage (Anlage 1) dargestellten Sachverhalten in Bezug auf etwaige Rechnungslegungsvorschriften (IFRS, UGB) treffen.

## 2.2. Angebotspreis

Die Bietergemeinschaft bietet den Inhabern der vom Angebot umfassten Aktien an, diese zu einem Preis von EUR 3,50 je Stück Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen des Übernahmeangebots zu erwerben.

### Ermittlung des Angebotspreises

Gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG muss der Preis des öffentlichen Pflichtangebots zwei Anforderungen erfüllen:

- § 26 Abs. 1 erster Satz ÜbG: Einerseits darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Als Sachverständige der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bietergemeinschaft oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben lt. Angebotsunterlage zu beurteilen. Laut Angaben in der Angebotsunterlage wird die Preisuntergrenze eingehalten.

- § 26 Abs. 1 letzter Satz ÜbG: Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Für die Festlegung des Preises ist der höhere der beiden Werte heranzuziehen.

### Errechneter Angebotspreis unter Berücksichtigung der Börsenkurse

Die Aktien der Zielgesellschaft waren bis 30.09.2013 zum Handel im Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse und ab 01.10.2013 bis 27.12.2013 im unregelteten Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse verfügbar. Mit 27.12.2013 wurde der Börsenhandel der Aktien der Zielgesellschaft eingestellt.

Seit dem frühest möglichen Referenzzeitpunkt gemäß § 26 Abs. 1 letzter Satz ÜbG, d.i. der 22.11.2012, bis zum Delisting (27.12.2013) gab es gemäß den uns vorliegenden Unterlagen lediglich eine Kursbildung, nämlich jene vom 06.11.2013 mit einem Kurs zu EUR 0,16 je Aktie. Für die Referenzperiode, somit die letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht bestand, ein Angebot abzugeben, kann mangels Transaktionen kein durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs ermittelt werden.

Der Angebotspreis von EUR 3,50 je Aktie liegt somit jedenfalls über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht bestand, ein Abgebot abzugeben.

### **Errechneter Angebotspreis unter Berücksichtigung von Referenztransaktionen**

Gemäß § 26 Abs. 1 erster Satz ÜbG darf der Preis des Pflichtangebotes grundsätzlich weiters nicht die höchste vom Bieter oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung unterschreiten.

Die Bieter und mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben vor Anzeige des Angebots den folgenden für dieses Pflichtangebot preisrelevanten Erwerbsvorgang getätigt:

- Herr Ernst Forstmayr erwarb am 21. Mai 2013 88.761 Aktien der Zielgesellschaft zu einem Kaufpreis von EUR 3,50 je Aktie. Dieser Erwerbsvorgang ist aufgrund des Bescheids der Übernahmekommission vom 16. Dezember 2013 (GZ 2013/1/4-103) als die Angebotspflicht auslösender Vorerwerb im Sinne des § 26 ÜbG anzusehen.

Der Angebotspreis von EUR 3,50 je Aktie entspricht exakt dem höchsten Preis, den die Bieter oder die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots, gewährt haben.

### **Angemessenheit des Angebotspreises**

Der Barangebotspreis von EUR 3,50 je Aktie erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 3 ÜbG. Der Angebotspreis entspricht dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

Die Bietergemeinschaft bestätigt unter Abschnitt 3.7 der Angebotsunterlage (Anlage 1), dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bietergemeinschaft noch der Aufsichtsrat oder die Abwickler der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen.

In der Angebotsunterlage sind zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen basierend auf die letzten drei geprüften Jahresabschlüsse (31.08.2011, 31.08.2012 und 31.08.2013) betreffend

- Jahres-Höchst- und Tiefstkurse;
- Ergebnis, Dividende, Buchwerte (Eigenkapital) je Aktie;
- wesentliche Finanzkennzahlen (EBITDA, EBIT und EGT)

dargestellt.

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Angebotsunterlage (Anlage 1) im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten diese Zahlenangaben nachvollziehen.

Der Angebotspreis von EUR 3,50 je Aktie liegt über dem buchmäßigen Eigenkapital zum 31.08.2013 von EUR 2,27 je Aktie und über dem buchmäßigen Eigenkapital zum 31.12.2013 von EUR 2,24 je Aktie (gemäß Berechnung des Managements per 31.12.2013; siehe dazu auch Punkt 1.2.1 der Stellungnahme der Abwickler).

Der Angebotspreis ist somit auch höher als der zu erwartende Liquidationserlös nach erfolgter Abwicklung der Gesellschaft, da davon auszugehen ist und aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Saldenliste per 30.06.2014) bekräftigt wurde, dass die bis zum Abschluss der Liquidation anfallenden Kosten der Gesellschaft, denen keine Einnahmen gegenüberstehen, zu Lasten des buchmäßigen Eigenkapitals und somit des anteiligen Liquidationserlöses der einzelnen Anteilsinhaber gehen.

### **2.3. Angaben zu geschäftspolitischen Absichten**

Abhängig vom Ergebnis des Angebots und den rechtlichen Rahmenbedingungen nach Durchführung des Angebots steht der Bietergemeinschaft die Möglichkeit offen, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft, insbesondere im Wege eines Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG) oder durch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, zu erlangen.

Besitzt die Bietergemeinschaft nach dem Closing des Angebots mindestens 90 % des ausgegebenen Aktienkapitals, könnte sie den Ausschluss der restlichen Aktionäre in einem Verfahren nach dem GesAusG fordern. Die Berechnung der 90 %igen Schwelle erfolgt ohne Berücksichtigung möglicherweise vorhandener eigener Aktien der Zielgesellschaft.

Die Bietergemeinschaft weist in ihrer Angebotsunterlage (Anlage 1) ausdrücklich darauf hin, dass es nicht Ziel ist, eine Mehrheit von mehr als 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft zu erlangen. Es besteht jedoch grundsätzlich das Risiko, dass es zu einem Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG) kommen könnte.

### **2.4. Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebotes**

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft können wir die formale Vollständigkeit des Übernahmeangebotes bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.



### 3. Beurteilung der Äußerungen der Abwickler und des Aufsichtsrats

Die Äußerungen der Abwickler und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bietergemeinschaft für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich die Abwickler und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Die Abwickler haben zum öffentlichen Pflichtangebot der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung am 16. Juli 2014 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG ("Äußerung") abgegeben, dem sich der Aufsichtsrat mit Schreiben vom selben Tage vollinhaltlich angeschlossen hat (Anlagen 2 und 3).

Abwickler und Aufsichtsrat haben keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abgegeben. Die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes sind in den Äußerungen der Abwickler sowie in der Äußerung des Aufsichtsrats (diesfalls durch Verweis auf die Äußerungen der Abwickler) dargestellt.

Wir haben mit den Abwicklern und dem Aufsichtsrat die dargestellten Argumente für die Annahme und für die Ablehnung unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegenden Äußerungen der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

#### 4. Zusammenfassende Beurteilung

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 f. ÜbG erstatten wir zum öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff. ÜbG der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, der WertInvest Park Holding GmbH und von Herrn Ernst Forstmayr vom 11. Juli 2014 und zu den Äußerungen der Abwickler der Zielgesellschaft vom 16. Juli 2014 und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft vom 16. Juli 2014 folgende abschließende Beurteilung:

Das Pflichtangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen. Der angebotene Kaufpreis von EUR 3,50 je Aktie der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung entspricht den Vorschriften von § 26 Abs. 1 ÜbG. Laut Aussage der Bietergemeinschaft hat ein Bieter bzw. ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 3,50 je Aktie erworben. Der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht ist mangels Transaktionen nicht ermittelbar. Somit ist als Mindestpreis gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG ein Preis von EUR 3,50 je Aktie heranzuziehen. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie entspricht somit dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

Die Abwickler und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nehmen davon Abstand, eine abschließende Empfehlung zu erteilen, legen jedoch die wesentlichen Argumente für eine Annahme oder für eine Ablehnung dar.

Die von den Abwicklern und dem Aufsichtsrat der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung vorgelegten Äußerungen zum Pflichtangebot sind schlüssig und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die von den Abwicklern und vom Aufsichtsrat der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung vorgelegten Äußerungen analysiert und dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an deren Richtigkeit begründen.

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des öffentlichen Pflichtangebots.

Wien, am 17. Juli 2014

HHP WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH

**HHP WP**

WWW.HHP.EU OFFICE@HHP.EU

  
Mag. Hans Hammerschmied  
Wirtschaftsprüfer

  
Mag. Christian Rauter  
Wirtschaftsprüfer

## **Anlage 1**

Öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff. ÜbG

*Hinweis: Aktionäre der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung, deren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Republik Österreich liegt, werden ausdrücklich auf Punkt 7.4 dieser Angebotsunterlage hingewiesen.*

*Note: Shareholders of CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung whose seat, place of residence or habitual abode is outside the Republic of Austria shall note the information set forth in Section 7.4 of this offer document.*

## **ÖFFENTLICHES PFLICHTANGEBOT**

**gemäß §§ 22ff Übernahmegesetz**

der

### **1. Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH**

Mariahilfer Straße 1 / Getreidemarkt 17, 1060 Wien

### **2. WertInvest Park Holding GmbH**

Mariahilfer Straße 1 / Getreidemarkt 17, 1060 Wien

### **3. Ernst Forstmayr, geboren am 19.11.1966**

Bülowstraße 25, 81679 München

an die Aktionäre der

### **CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung**

Mariahilfer Straße 1 / Getreidemarkt 17

1060 Wien

#### **HINWEIS:**

Die Aktionäre der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung sind berechtig, jedoch nicht verpflichtet dieses Angebot anzunehmen. Die Bezeichnung „Pflichtangebot“ richtet sich einzig und alleine an die Bieter, welche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, dieses Angebot an die Aktionäre der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung zu richten.

Die Pflicht zur Legung dieses Pflichtangebots basiert auf einem Bescheid der Übernahmekommission zu GZ 2013/1/4 vom 16.12.2013.

## ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Bieter:	<p>1. Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH (FN 162933 h), Mariahilfer Straße 1 / Getreidemarkt 17, 1060 Wien</p> <p>2. WertInvest Park Holding GmbH (FN 171274 z), Mariahilfer Straße 1 / Getreidemarkt 17, 1060 Wien</p> <p>3. Ernst Forstmayr, geboren am 19.11.1966, wohnhaft in 81679 München, Bülowstraße 25.</p>	Punkt 2.1
Zielgesellschaft:	<p>CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung, Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, 1060 Wien (FN 180036 i). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 7.300.000,-- und ist in 300.000 auf Namen lautende Stückaktien mit jeweils gleichem Anteil am Grundkapital unterteilt. Die Aktien (ISIN AT0000774666) waren bis 27.12.2013 im unregulierten Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse AG einbezogen.</p>	
Angebot:	<p>Kauf sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum der Bieter und gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden. Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 131.335 auf Namen lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft.</p>	Punkt 3.1
Angebotspreis:	EUR 3,50 je Aktie.	Punkt 3.2
Bedingungen:	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.	Punkt 4.
Annahmefrist:	Das Angebot kann von 11.7.2014 bis einschließlich 25.7.2014, 18.00 Ortszeit Wien angenommen werden.	Punkt 5.1
Annahme:	<p>Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs oder der Annahme- und Zahlstelle zu erklären. Gleichzeitig mit der Annahmeerklärung haben die annehmenden Aktionäre die von der Annahmeerklärung umfassten Aktien entweder bei der Annahme- und Zahlstelle oder der jeweiligen Depotbank zu hinterlegen.</p> <p>Ein Anbot gilt gegenüber den Bietern als angenommen, wenn</p> <p>(1) die Annahmeerklärung des Aktionärs innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotbank bzw. Annahme- und Zahlstelle eingeht, und</p> <p>(2) sofern die Annahmeerklärung nicht direkt gegenüber der Annahme- und Zahlstelle abgegeben wird und die Angedienten Anbotsaktien nicht direkt bei der Annahme- und Zahlstelle hinterlegt werden, die jeweilige Depotbank spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist</p> <p>(i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN</p>	Punkt 5.3

	<p>AT0000774666 und die Sperre der ISIN AT0000A17225) vorgenommen hat, und</p> <p>(ii) die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.</p>	
Annahme- und Zahlstelle:	Meinl Bank AG, Bauernmarkt 2, A-1010 Wien.	Punkt 5.2

## INHALTSVERZEICHNIS DER ANGEBOTSUNTERLAGE

1.	DEFINITIONEN .....	6
2.	ANGABEN ZU DEN BIETERN, GEMEINSAM VORGEHENDE RECHTSTRÄGER.....	7
2.1	Angaben zu den Bietern .....	7
2.2	Gemeinsam vorgehende Rechtsträger.....	7
2.3	Beteiligungsbesitz an der Zielgesellschaft.....	7
2.4	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft.....	8
3.	KAUFANGEBOT .....	8
3.1	Kaufgegenstand .....	8
3.2	Kaufpreis.....	8
3.3	Ermittlung des Kaufpreises.....	9
3.4	Ausschluss der Verbesserung.....	10
3.5	Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft .....	10
3.6	Bewertung der Zielgesellschaft .....	11
3.7	Gleichbehandlung.....	11
4.	BEDINGUNGEN .....	12
5.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS .....	12
5.1	Annahmefrist.....	12
5.2	Annahme- und Zahlstelle .....	12
5.3	Annahme des Angebots .....	12
5.4	Rechtsfolgen der Annahme .....	13
5.5	Zahlung des Kaufpreises und Übereignung („Settlement“) .....	13
5.6	Nachfrist („Sell-Out“).....	14
5.7	Abwicklungsspesen .....	14
5.8	Gewährleistung .....	14
5.9	Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten.....	14
5.10	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses.....	15

6.	KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK .....	15
6.1	Gründe für das Angebot .....	15
6.2	Geschäftspolitische Ziele und Absichten.....	15
6.3	Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation .....	15
6.4	Transparenz allfälliger Zusagen der Bieter an Organe der Zielgesellschaft .....	15
7.	SONSTIGE ANGABEN .....	16
7.1	Finanzierung des Angebotes .....	16
7.2	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	16
7.3	Steuerliche Hinweise .....	16
7.4	Verbreitungsbeschränkungen .....	16
7.5	Berater der Bieter .....	17
7.6	Weitere Auskünfte .....	18
7.7	Angaben zum Sachverständigen der Bieter .....	18
8.	BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN GEMÄß § 9 ÜBG .....	19



## 1. DEFINITIONEN

<b>Anbotsaktien</b>	bedeuten 131.335 auf Namen lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft, welche sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Pflichtangebots nicht im Eigentum der Bieter oder mit ihnen gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden
<b>Angediente Anbotsaktien</b>	bedeuten Aktien, hinsichtlich derer das gegenständliche Anbot ordnungsgemäß und fristgerecht angenommen wurde
<b>Annahme- und Zahlstelle</b>	bedeutet die Meinl Bank AG, Bauernmarkt 2, A-1010 Wien als jene Bank, welche mit der Abwicklung der Transaktion, d.h. der Annahme und Übertragung der Angedienten Anbotsaktien sowie der Auszahlung des Kaufpreises betraut ist
<b>Annahmeerklärung</b>	bedeutet die an die Annahme- und Zahlstelle oder die jeweilige Depotbank des annehmenden Aktionärs gerichtete Erklärung eines Aktionärs, das gegenständliche Anbot annehmen zu wollen
<b>Annahmefrist</b>	bedeutet jene Frist, binnen welcher die entsprechende Annahmeerklärung abgegeben werden kann; die Annahmefrist beginnt 11.7.2014 und endet am 25.7.2014, 18.00 Ortszeit Wien
<b>Bieter</b>	bedeuten zusammen (1) Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH (FN 162933 h), Mariahilfer Straße 1 / Getreidemarkt 17, 1060 Wien; (2) WertInvest Park Holding GmbH (FN 171274 z), Mariahilfer Straße 1 / Getreidemarkt 17, 1060 Wien; (3) Ernst Forstmayr, geboren am 19.11.1966, wohnhaft in 81679 München, Bülowstraße 25
<b>Gemeinsam vorgehende Rechtsträger</b>	bedeuten DDr. Michael Tojner, geboren am 31.3.1966, sowie sämtliche von diesem direkt oder indirekt beherrschte Gesellschaften
<b>Kaufpreis</b>	bedeutet ein Betrag von EUR 3,50 je Aktie
<b>ÜbG</b>	bedeutet das (österreichische) Übernahmegesetz (BGBl. I. Nr. 127/1998 idgF)
<b>Zielgesellschaft</b>	bedeutet die CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung, (FN 180036 i), Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, 1060 Wien

## **2. ANGABEN ZU DEN BIETERN, GEMEINSAM VORGEHENDE RECHTSTRÄGER**

### **2.1 Angaben zu den Bietern**

Die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH (FN 162933 h) ist eine auf die Verwaltung und das Management von Vermögen und Unternehmensbeteiligungen spezialisierte Gesellschaft und steht (indirekt) im Alleineigentum von DDr. Michael Tojner. Das Stammkapital der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH beträgt EUR 1.500.000,--.

Die WertInvest Park Holding GmbH (FN 171274 z) ist eine auf die Verwaltung von Vermögen und Unternehmensbeteiligungen spezialisierte Gesellschaft und steht (indirekt) im Alleineigentum von DDr. Michael Tojner. Das Stammkapital der WertInvest Park Holding GmbH beträgt EUR 6.000.000,--.

Herr Ernst Forstmayr ist Privatinvestor.

### **2.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit den Bietern auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen; dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger eine Absprache über die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates getroffen haben.

Für den Zweck dieses Angebots sind DDr. Michael Tojner, geboren am 31.3.1966 sowie sämtliche von DDr. Michael Tojner direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften als gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinn des § 1 Z 6 ÜbG anzusehen. Angaben über weitere von den Bietern kontrollierte Rechtsträger können entfallen, da diese für die Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft nicht von Bedeutung sind (§ 7 Z 12 ÜbG).

### **2.3 Beteiligungsbesitz an der Zielgesellschaft**

Die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH (FN 162933 h) hielt am 21.5.2013 und noch heute insgesamt 53.895 Stückaktien an der Zielgesellschaft, entsprechend 17,965 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

Die WertInvest Park Holding GmbH (FN 171274 z) hielt am 21.5.2013 und noch heute insgesamt 26.009 Stückaktien an der Zielgesellschaft, entsprechend 8,670 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

Herr Ernst Forstmayr hält seit 21.5.2013 88.761 CEG I Stückaktien an der Zielgesell-

schaft, entsprechend 29,587 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

Zusammen halten die Bieter somit seit 21.5.2013 insgesamt 168.665 Stückaktien an der Zielgesellschaft, entsprechend 56,222 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

Nach Kenntnis der Bieter befinden sich die übrigen Aktien an der Zielgesellschaft im Streubesitz.

## 2.4 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH ist auf Basis eines Managementvertrages für die Durchführung des laufenden, ordentlichen Geschäftes der Zielgesellschaft verantwortlich.

Weiters hat die Zielgesellschaft einen Beratungsvertrag mit der Ahead Unternehmensberatung Gesellschaft m.b.H. (FN 187547 f), einer 25%-igen Tochtergesellschaft der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, abgeschlossen.

Zwischen den Organmitgliedern der Bieter und den Organen der Zielgesellschaft bestanden in der Vergangenheit folgende personelle Verflechtungen:

- Herr DDr. Michael Tojner ist gemeinsam mit einem weiteren Abwickler vertretungsbefugter Abwickler der Zielgesellschaft und ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH und der WertInvest Park Holding GmbH.
- Frau Mag. Renate Tojner, die Ehefrau von DDr. Michael Tojner, ist Geschäftsführerin der Ahead Unternehmensberatung Gesellschaft m.b.H. und hält 75% an der Gesellschaft und ist sie Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

## 3. KAUFANGEBOT

### 3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft gerichtet, die sich am Tag der Veröffentlichung dieses Angebots nicht im Eigentum der Bieter und mit ihnen gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden. Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieter und der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger zum Tag der Veröffentlichung dieses Angebotes richtet sich das Kaufangebot an insgesamt bis zu 131.335 Aktien der Zielgesellschaft; dies entspricht einem Anteil von 43,778 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („**Anbotsaktien**“).

### 3.2 Kaufpreis

Die Bieter bieten den Inhabern von Anbotsaktien an, Anbotsaktien zu einem Preis von EUR 3,50 je Anbotsaktie („**Angebotspreis**“) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots zu kaufen und zu erwerben.

Mit diesem Angebotspreis sind die Ergebnisse der vorangegangenen Geschäftsjahre abgegolten und stehen diese Ergebnisse hinsichtlich der Angedienten Anbotsaktien den Bietern zu.

### 3.3 Ermittlung des Kaufpreises

Da es sich bei dem vorliegenden Angebot um ein Pflichtangebot gemäß §§ 22ff ÜbG handelt, kommt die Bestimmung des § 26 ÜbG zur Anwendung.

Nach § 26 Abs 1 ÜbG hat der Angebotspreis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Weiters darf der Angebotspreis im Rahmen eines Pflichtangebots nach §§ 22ff ÜbG die höchste von den Bietern oder von einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

#### (a) Vorerwerbe

Die Bieter und mit ihnen gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben vor Anzeige dieses Angebots den folgenden für dieses Pflichtangebot preisrelevanten Erwerbsvorgang getätigt:

Herr Ernst Forstmayr erwarb am 21.5.2013 88.761 Aktien der Zielgesellschaft zu einem Kaufpreis von EUR 3,50 je Aktie. Dieser Erwerbsvorgang ist aufgrund des Bescheids der Übernahmekommission vom 16.12.2013 (GZ 2013/1/4-103) als die Angebotspflicht auslösender Vorerwerb im Sinne des § 26 ÜbG anzusehen.

#### (b) Börsenkurs

Die Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000774666) waren bis 30.9.2013 zum Handel im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse und von 1.10.2013 bis 27.12.2013 im unregulierten Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse einbezogen. Mit Wirkung zu diesem Tag wurde der Börsenhandel mit den Aktien eingestellt. Seit 22.11.2012, dem denkbar frühesten Referenzzeitpunkt gemäß § 26 Abs 1 Satz 3 ÜbG, gab es lediglich eine Kursbildung am 6.11.2013 in Höhe von EUR 0,16. Unabhängig davon, welcher Zeitraum als Referenzperiode für den durchschnittlichen Börsenkurs gewählt wird, liegt der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs der Aktien der letzten 6 Monate unter dem von Herrn Forstmayr gezahlten Referenzpreis von EUR 3,50.

Der Angebotspreis entspricht daher der höchsten vom Bieter innerhalb der letzten 12

Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw. vereinbarten Gegenleistung.

### 3.4 Ausschluss der Verbesserung

Die Bieter schließen eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

### 3.5 Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Aktienkennzahlen der Zielgesellschaft auf Basis der letzten 3 geprüften Jahresabschlüsse lauten:

Angaben in Euro	01.09.2012 - 31.08.2013	01.09.2011 - 31.08.2012	01.09.2010 - 31.08.2011
Jahres-Höchstkurs	--	1,15	20,45
Jahres-Tiefstkurs	--	0,12	5,80
Verlust pro Aktie	-0,63	-1,08	-7,13
Dividende pro Aktie	0,00	0,00	0,00
Buchwert pro Aktie (Eigenkapital je Aktie)	2,27	3,20	4,29
EBITDA	-276.481,03	-274.184,66	-386.782,45
EBIT	-276.481,03	-274.184,66	-386.782,45
EGT	-190.486,43	-325.296,88	-2.139.181,31

*Quelle: Wiener Börse; Berechnungen der Bieter*

*Die Berechnung des EBIT erfolgte unter Berücksichtigung des gesamten Finanzergebnisses und nicht nur des Zinsergebnisses.*

Der Net Asset Value zum 31.12.2013 betrug EUR 2,24 pro Aktie (*Quelle: Berechnung des Managements zum 31.12.2013*). Der Net Asset Value zum 30.11.2012 betrug EUR 3,01 pro Aktie (*Quelle: veröffentlichter Quartalsreport der Zielgesellschaft zum 30.11.2012*).

Die Zielgesellschaft befindet sich in Abwicklung. Der Geschäftszweck ist daher auf die Verwertung des verbliebenen Vermögens der Zielgesellschaft gerichtet. Die Sperrfrist des § 213 AktG wird am 12.9.2014 ablaufen. Die Abwickler der Zielgesellschaft sicherten jedoch zu, das verbliebene Vermögen im Rahmen der Abwicklung nicht vor Ende der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG (vgl dazu Punkt 5.6.) an die Aktionäre zu verteilen.

### **3.6 Bewertung der Zielgesellschaft**

Die Bieter haben zur Ermittlung des Angebotspreises keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen.

### **3.7 Gleichbehandlung**

Die Bieter bestätigen, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder die Bieter noch ein mit den Bietern gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis erworben.

Die Bieter und gemeinsam vorgehende Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie gegebenenfalls bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieter verbessern das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Geben die Bieter oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieter oder gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so sind die Bieter nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieter oder gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben, oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz („Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls der Nachfrist weiterveräußern, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieter veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung werden die Bieter auf ihre Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, werden die Bieter eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

#### **4. BEDINGUNGEN**

Dieses Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

#### **5. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS**

##### **5.1 Annahmefrist**

Die Frist für die Abgabe einer entsprechenden Annahmeerklärung beträgt 2 Wochen. Die Annahmeerklärung kann daher von (einschließlich) 11.7.2014 bis (einschließlich) 25.7.2014, 18 Uhr Wiener Ortszeit, abgegeben werden. Die Bieter behalten sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebotes ist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG frühestens am zweiten Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens 3 Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zu veröffentlichen. Die gemäß diesem Absatz definierte (allenfalls verlängerte) Annahmefrist wird im Folgenden die „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot.

##### **5.2 Annahme- und Zahlstelle**

Die Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung dieses Angebots ist die Meinel Bank AG, Bauernmarkt 2, A-1010 Wien.

##### **5.3 Annahme des Angebots**

Die Annahme dieses Angebots erfordert zunächst die Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Annahmeerklärung durch den betreffenden Inhaber der Anbotsaktien gegenüber der Annahme- und Zahlstelle, wobei dies entweder im direkten Weg oder indirekt über die jeweilige Depotbank des annehmenden Aktionärs erfolgen kann (die „**Annahmeerklärung**“). In dieser Annahmeerklärung ist die genaue Zahl an Aktien, hinsichtlich derer das Angebot angenommen wird, anzugeben. Gleichzeitig mit der Annahmeerklärung haben die annehmenden Aktionäre die von der Annahmeerklärung umfassten Aktien entweder bei der Annahme- und Zahlstelle oder der jeweiligen Depotbank zu hinterlegen („**Angediente Anbotsaktien**“).

Die Depotbanken werden ersucht, diese Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtzahl der Angedienten Anbotsaktien jener Annahmeerklärungen, die die jeweilige Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiterzuleiten und

die Angedienten Anbotsaktien vom Zeitpunkt des Einlangens der Annahmeerklärung und Einbuchung als „CEG I Beteiligungs AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ gesperrt zu halten.

Die Oesterreichische Kontrollbank AG hat aufgrund der Beantragung einer neuen ISIN-Nummer durch die Annahme- und Zahlstelle für die Angedienten Anbotsaktien die ISIN AT0000A17225 „CEG I Beteiligungs AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ vergeben. Bis zur Übertragung des Eigentums an den Angedienten Anbotsaktien (siehe Punkt 5.5) verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Anbotsaktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als „CEG I Beteiligungs AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ gekennzeichnet.

Ein Anbot gilt gegenüber den Bietern als angenommen, wenn

- (1) die Annahmeerklärung des Aktionärs innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotbank bzw. Annahme- und Zahlstelle eingeht, und
- (2) sofern die Annahmeerklärung nicht direkt gegenüber der Annahme- und Zahlstelle abgegeben wird und die Angedienten Anbotsaktien nicht direkt bei der Annahme- und Zahlstelle hinterlegt werden, die jeweilige Depotbank spätestens am dritten Börsenitag nach Ablauf der Annahmefrist gemäß Punkt 5.1
  - (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000774666 und die Sperrung der ISIN AT0000A17225) vorgenommen hat, und
  - (ii) die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt die Annahme- und Zahlstelle jenen Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens 3 Börsenitage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

#### **5.4 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein unbedingter Kaufvertrag über die Angedienten Anbotsaktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH als Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu Stande.

#### **5.5 Zahlung des Kaufpreises und Übereignung („Settlement“)**

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Anbotsaktien, die das Angebot bereits während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens zehn Börsenitage nach Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Angedienten Anbotsaktien auf das Depot der Bieter ausgezahlt.

Inhabern von Anbotsaktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG (siehe Punkt 5.6) annehmen, wird der Angebotspreis spätes-



tens 10 Börsenstage nach Ende dieser Nachfrist Zug um Zug gegen Übertragung der jeweiligen Angedienten Anbotsaktien auf das Depot der Bieter ausbezahlt.

## **5.6 Nachfrist („Sell-Out“)**

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist bei erfolgreicher Durchführung des Angebots um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG).

Die in Punkt 5.3 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebotes während der Nachfrist sinngemäß mit der Maßgabe, dass aus abwicklungstechnischen Gründen die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN erhalten und als „*CEG / Beteiligungs AG – zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist*“ gekennzeichnet werden. Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot während der Nachfrist annehmen möchten, sollten sich mit etwaigen Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung an ihre Depotbank wenden.

Die Abwickler der Zielgesellschaft erklärten gegenüber der Bieterin, das Vermögen der Zielgesellschaft erst nach Ende der dreimonatigen Nachfrist an die Aktionäre zu verteilen. Alle Aktionäre können das Angebot daher bis zum Ende der Nachfrist annehmen.

## **5.7 Abwicklungsspesen**

Die Bieter übernehmen sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehenden angemessenen und üblichen Kosten und Gebühren wie Kundenprovisionen, Spesen etc. entsprechend der mit der Annahme- und Zahlstelle getroffenen Vereinbarung. Die Inhaber von Anbotsaktien werden gebeten, die Spesenregelung mit ihrer Depotbank abzuklären. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen.

## **5.8 Gewährleistung**

Die Inhaber von Anbotsaktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die Angedienten Anbotsaktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

## **5.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten**

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, so sind die Inhaber von Beteiligungspapieren gemäß § 17 ÜbG berechtigt, vorangegangene Erklärungen der Annahme des ursprünglichen Angebots bis spätestens 4 Börsenstage vor Ablauf von dessen ursprünglicher Annahmefrist (§ 19 ÜbG) zu wider-

rufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank oder die Annahme- und Zahlstelle erfolgen.

#### **5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf den Websites der Zielgesellschaft (<http://www.gep.at/CEG/>), der Bieter (<http://www.gep.at/>) sowie der Übernahmekommission (<http://www.takeover.at>) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieter im Zusammenhang mit diesem Angebot.

### **6. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK**

#### **6.1 Gründe für das Angebot**

Die Übernahmekommission hat mit Bescheid vom 16.12.2013 (GZ 2013/1/4) die Pflicht zur Legung eines Übernahmeangebotes gemäß § 22a Z 1 iVm § 22 Abs 1 ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft durch die Bieter festgestellt.

#### **6.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten**

Die Zielgesellschaft befindet sich in Abwicklung. Der Geschäftszweck ist daher auf die Verwertung des verbliebenen Vermögens der Zielgesellschaft gerichtet. Die Sperrfrist des § 213 AktG wird am 12.9.2014 ablaufen und das verbliebene Vermögen im Rahmen der Abwicklung an die Aktionäre verteilt. Hinsichtlich Struktur des Managements und der operativen Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft sind daher keine Änderungen geplant.

Darüber hinaus schließen die Bieter andere gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten des Ausscheidens der nach Durchführung des Angebots verbliebenen Aktionäre nicht aus.

Am 29.11.2013 hat die Zielgesellschaft die Rückziehung der Aktien vom unregulierten Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse AG beantragt. Der letzte Handelstag war der 27.12.2013.

#### **6.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation**

Die Zielgesellschaft hat derzeit keine eigenen Mitarbeiter. Ein erfolgreiches Angebot hätte daher keine Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft.

#### **6.4 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieter an Organe der Zielgesellschaft**

Weder die Bieter noch die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben für den Fall

der erfolgreichen Durchführung des Angebotes den verbleibenden oder ausscheidenden Organmitgliedern der Zielgesellschaft vermögenswerte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt.

## 7. SONSTIGE ANGABEN

### 7.1 Finanzierung des Angebotes

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 3,50 je Aktie ergibt sich für die Bieter ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot bei voller Annahme von maximal EUR 459.672,50. Die Bieter verfügen über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots in Form von liquiden Mitteln und haben sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

### 7.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nichtvertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

### 7.3 Steuerliche Hinweise

Die Bieter tragen lediglich die Abwicklungsspesen, sohin insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragssteuern und andere Steuern, die nicht als Abwicklungsspesen zu werten sind, werden von den Bietern nicht übernommen (siehe Punkt 5.7).

### 7.4 Verbreitungsbeschränkungen

<p>Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden.</p> <p>Die Bieter übernehmen keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.</p> <p>Das Angebot wird insbesondere weder</p>	<p>Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or granting access to this offer document or other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted.</p> <p>The bidders do not assume any responsibility for any violation against the above-mentioned provision.</p> <p>In particular, the offer is not being made,</p>
---	--

<p>direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.</p> <p>Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.</p> <p>Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieter übernehmen keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.</p>	<p>directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.</p> <p>This offer document does not constitute a solicitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such offer or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.</p> <p>Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder do not assume any responsibility in connection with an acceptance of the offer outside the Republic of Austria.</p>
---	--

## 7.5 Berater der Bieter

Als Berater der Bieter sind tätig:

- Als Rechtsberater: RA Dr. Georg Blumauer, als Rechtsberater sowie als Vertreter der Bieter gegenüber der Übernahmekommission; sowie
- Als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG: ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien

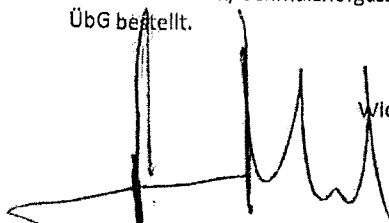
## 7.6 Weitere Auskünfte

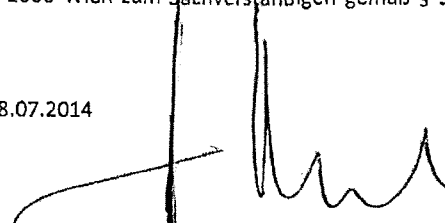
Für weitere Auskünfte zum Angebot sowie Auskünfte betreffend die Abwicklung und die Annahme des Angebots steht Frau Mag. Margit Ellinger unter der Telefonnummer +43 (1) 581 83 90 DW 170 und der E-Mail Adresse [m.ellinger@gep.at](mailto:m.ellinger@gep.at) zur Verfügung.

## 7.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieter

Die Bieter haben die ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Wien, 08.07.2014

  
Global Equity Partners Beteiligungs-  
Management GmbH

  
WertInvest Park Holding GmbH

Ernst Forstmayr

## 7.6 Weitere Auskünfte

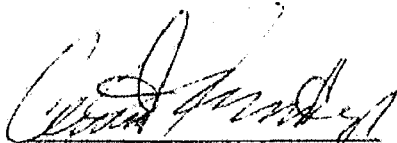
Für weitere Auskünfte zum Angebot sowie Auskünfte betreffend die Abwicklung und die Annahme des Angebots steht Frau Mag. Margit Ellinger unter der Telefonnummer +43 (1) 581 83 90 DW 170 und der E-Mail Adresse [m.ellinger@gep.at](mailto:m.ellinger@gep.at) zur Verfügung.

## 7.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieter

Die Bieter haben die ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Wien, 08.07.2014

\_\_\_\_\_  
Global Equity Partners Beteili-  
gungs-Management GmbH

  
Ernst Forstmayr

\_\_\_\_\_  
WertInvest Park Holding GmbH

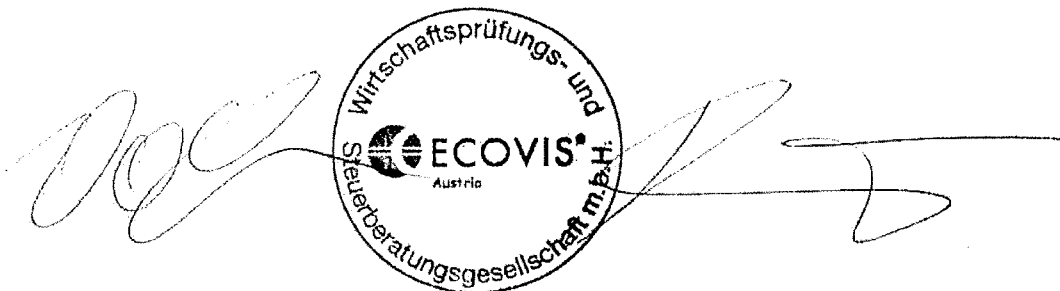
## 8. BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN GEMÄß § 9 ÜBG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) können wir feststellen, dass das öffentliche Pflichtangebot gemäß §§ 22ff ÜbG der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH (FN 162933 h), Mariahilfer Straße 1 / Getreidemarkt 17, 1060 Wien, der WertInvest Park Holding GmbH (FN 171274 z), Mariahilfer Straße 1 / Getreidemarkt 17, 1060 Wien und des Herrn Ernst Forstmayr, geboren am 19.11.1966, Bülowstraße 25, 81679 München an die Aktionäre der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung (FN 180036 i), Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, 1060 Wien, vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Den Bietern stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebotes erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, 8.7.2014

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Mag. David Gloser

Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Dieminger

Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen ISd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.



## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherechtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.